

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Richtlinie über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Website des EDSB unter <https://www.edps.europa.eu> verfügbar.)

Am 26. Januar 2024 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (im Folgenden „Vorschlag“) vor.

Der EDSB erkennt an, dass es wichtig ist, einen effizienten Rahmen für die Einführung und Nutzung von RIS zu schaffen. Er begrüßt auch, dass es eines der Ziele des Vorschlags ist, Datenschutzbedenken zu beheben.

Der EDSB versteht, dass der Vorschlag nicht darauf abzielt, zum jetzigen Zeitpunkt eine Verpflichtung zum Austausch personenbezogener Daten über RIS vorzusehen. Allerdings ermöglicht die RIS-Richtlinie den Datenaustausch, und laut der Folgenabschätzung können gewisse Angaben (etwa die Position von Schiffen oder die Schiffsnummer) als vom Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO erfasst anzusehen sein.

Insoweit erinnert der EDSB daran, dass jeder Legislativvorschlag, der die Verarbeitung personenbezogener Daten impliziert, mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten) in Einklang stehen muss. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass die Bestimmungen des Vorschlags, in ihrer derzeitigen Fassung, zu weit gefasst und zu allgemein gehalten sind, um die mit dem Einsatz der RIS in den Mitgliedstaaten verbundenen Datenschutzbedenken auszuräumen. Zudem ist im Vorschlag auch nicht klar angegeben, inwiefern der Betrieb der RIS mit der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB, im Vorschlag klar anzugeben, wann der Betrieb der RIS zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten führt und auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Verarbeitung gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sollte im Vorschlag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im mitgliedstaatlichen Recht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorzusehen, beibehalten werden. Mit anderen Worten: Der EDSB empfiehlt, Artikel 9 Absatz 1 der derzeitigen Richtlinie 2005/44/EG beizubehalten (nicht zu streichen), der den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, sicherzustellen, dass bei der für den Betrieb von RIS erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten der Datenschutzrahmen eingehalten wird.

Der EDSB ist auch der Ansicht, dass sowohl die Zwecke der Verarbeitung als auch die Kategorien personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz der RIS im Vorschlag klar abgegrenzt werden sollten. Sofern es sich um keinen schweren Eingriff handelt, könnten die Kategorien personenbezogener Daten auch in den Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten näher bezeichnet werden, zu deren Erlass die Kommission im Vorschlag ausdrücklich ermächtigt wird. Abschließend empfiehlt der EDSB in Bezug auf die RIS-Plattform, in den verfügbaren Teil des Vorschlags eine klare Zuweisung der Rollen der zuständigen Behörden als Verantwortliche aufzunehmen.